



Jennifer Schmidberger



Carsten Albrecht

Liebe Leserinnen und Leser,

im Bereich des Familienrechts haben wir bisher mit Rechtsanwältin Jennifer Schmidberger zusammengearbeitet. Um so mehr freuen wir uns, dass Frau Schmidberger, die sich gerade zur Fachanwältin für Familienrecht fortbildet, nun in unsere Kanzlei wechselt. Sie steht Ihnen neben Rechtsanwalt Kolja Prieß in allen Fragen des Lebenspartnerschafts-, Ehe-, Sorge- und Unterhaltsrechts zur Verfügung. Wie Sie die Kosten eines Scheidungsverfahrens steuerlich absetzen können, erfahren Sie auf Seite 2.

Auch unser urheber- und medienrechtliches Dezernat hat Verstärkung bekommen. Wir begrüßen Rechtsanwalt Carsten Albrecht, der sich verstärkt um Verletzungen des geistigen Eigentums im World-Wide-Web kümmert. Für Fotografen dürfte das Urteil des OLG Düsseldorf auf Seite 2 besonders interessant sein, das sich mit der Höhe von Schadensersatz beschäftigt.

Neben all den trockenen Steuer- und Rechtsfällen wurde im Oktober wieder feucht-fröhlich gefeiert. Illustre und gut gelaunte Gäste erfreuten sich auf der Vernissage dicht gedrängt an den Bildern von Ulrike Willenbrink und Urs Kuester. Auf dicken Keilrahmen zeigten die Künstlerin und der Fotograf ihre etwas andere Sicht der Welt. Mit bestem Soul und Pop brachten Nathalie Tineo und Mo Brandis den Konferenzraum zum Brodeln. Dank DJ Frau Hoppe wurde noch bis spät in den Abend getanzt.

Für das Vertrauen, das Sie uns in dem zurückliegenden Jahr entgegengebracht haben, bedanke ich mich recht herzlich und wünsche Ihnen auch im Namen aller Mitarbeiter der Kanzlei Rotermund ein besinnliches Weihnachtsfest und ein erfolgreiches Jahr 2007.

Ihr *Sebastian Trabhardt*
und *Roland Rotermund*

Geschäftsführer-Dienstvertrag

Für den Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung eines Geschäftsführer-Dienstvertrages ist ausschließlich die Gesellschafterversammlung zuständig. Es ist zu unterscheiden zwischen der Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers auf der einen Seite und der Abschluss und Kündigung des Dienstvertrages des Geschäftsführers auf der anderen Seite. Nach § 46 Nr. 5 GmbHG ist die Gesellschafterversammlung für die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern sowie für die Entlastung zuständig. Die Gesellschafter vertreten wegen des engen Sachzusammenhangs die Gesellschaft auch bei Abschluss und Änderung des Anstellungsvertrages (Annexkompetenz).

An der früheren Rechtsprechung, nach der der Abschluss und die Kündigung in den Aufgabenbereich des Mitgeschäftsführers fällt, hält der Bundesgerichtshof (BGH) nicht mehr fest (BGH, Urteil v. 25.03.1991, Az.: II ZR 169/90).

Der BGH bestätigte, dass ein von einem nicht bevollmächtigten Mitgeschäftsführer abgeschlossener Geschäftsführer-Dienstvertrag unwirksam ist. Allerdings ist er unter Heranziehung der Grundsätze zu dem fehlerhaften Arbeitsverhältnis für die Dauer der Geschäftsführertätigkeit als wirksam zu behandeln. Er kann für die Zukunft jederzeit aufgelöst werden (BGH, Urteil v. 03.07.2000, Az.: II ZR 282/98).

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) beschäftigte sich jüngst mit der Frage,

was mit dem Arbeitsverhältnis passiert, wenn ein angestellter Mitarbeiter zum Geschäftsführer berufen wird und das Arbeitsverhältnis nicht ausdrücklich gekündigt wird. Das BAG änderte ebenfalls seine Rechtsprechung und entschied, dass in dem Abschluss eines Geschäftsführer-Dienstvertrages durch einen angestellten Mitarbeiter im Zweifel die konkludente Aufhebung des bisherigen Arbeitsverhältnisses liegt. Nach dem Willen der vertragschließenden Parteien soll regelmäßig neben dem Dienstverhältnis nicht noch ein Arbeitsverhältnis ruhend fortbestehen (BAG, Urteil v. 14.06.2006, Az.: 5 AZR 592/05).

In der Praxis sollte gleichwohl darauf geachtet werden, dass das vorherige Arbeitsverhältnis gekündigt oder einvernehmlich aufgehoben wird. Hierbei ist die Schriftform zu beachten.

Wie würden Sie entscheiden?

Darf eine Herrenunterhose mit goldenen Glöckchen und Weihnachtsmotiven nachgeahmt werden?

Die Klägerin ist ein bekannter Hersteller von Unterbekleidung für Damen und Herren. Sie brachte als „Weihnachtsspezial“ einen schwarzen Herrenslip im sog. „Boxerformat“, d. h. mit kurzem Beinansatz und ohne Eingriff, heraus, auf dem vorne mittig zwei goldene Metallglöckchen angenäht sind.

Außerdem befindet sich auf der linken Vorderseite die applizierte Abbildung einer blonden weiblichen Figur im Nikolauskostüm, die – von Sternen umgeben – auf einer grauweißen Wolke sitzt. Darunter steht der Schriftzug „Kling, Glöckchen, klingeling ...“ Die Beklagte, ein bekanntes Unternehmen, das bundesweit neben Kaffee ein umfangreiches Warensortiment vertreibt, bewarb in einem ihrer Kataloge unter der Schlag-

zeile „echt männlich“ einen schwarzen Herrenslip im Boxerformat, auf dem gleichfalls vorne mittig zwei goldene Glöckchen angebracht sind. Auf der rechten Frontseite ist eine Frau im Nikolauskostüm abgebildet, die – von Schneeflocken umgeben – auf einem Schlitten sitzt, der wiederum auf einer Wolke schwebt. Darüber sind die Worte „Santa Maus“ zu lesen.

Die Klägerin nimmt die Beklagte auf Unterlassung in Anspruch. Zu Recht?

(Auflösung Seite 3)

Kosten der Ehescheidung steuerlich absetzbar

Eine Ehescheidung stellt immer eine finanzielle Belastung dar. Neben den Zahlungsverpflichtungen, die bereits im Zeitpunkt der Trennung der Eheleute entstehen, kommen zusätzliche Kosten im Rahmen des Scheidungsverfahrens hinzu. Umso wichtiger ist es, die steuerlichen Möglichkeiten zu nutzen.

Voraussetzung für eine steuerliche Berücksichtigung dieser Kosten ist die Zwangsläufigkeit der entstandenen Aufwendungen sowie die außergewöhnliche Belastung des Steuerpflichtigen.

Zwangsläufigkeit des Scheidungsverfahrens

Grundsätzlich gehören Kosten eines Zivilprozesses nicht zu den außergewöhnlichen Belastungen, da nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs das dem Rechtsstreit zugrunde liegende Ereignis in der Regel nicht unausweichlich ist.

Im Gegensatz zu den Zivilverfahren gelten die Gerichts- und Anwaltskosten für ein Scheidungsverfahren als zwangsläufig, da eine rechtskräftige Ehescheidung nur durch ein gerichtliches Urteil erzielt werden kann. Eine inhaltliche Überprüfung der familiengerichtlichen Entscheidung findet nicht statt.

Unzumutbarkeit der Kostenlast

Weitere Voraussetzung für die Berücksichtigung der Scheidungskosten als außergewöhnliche Belastung ist die Unzumutbarkeit dieser Kosten für den Steuerpflichtigen. Der Gesetzgeber bejaht die Unzumutbarkeit, wenn die Aufwendungen größer sind als die bei der Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie gleichen Familienstands.

Ab wann diese Grenze erreicht ist, ist abhängig von den jeweiligen Einkünften und dem Familienstand (Anzahl der Kinder). Grundsätzlich ist von einer unzumutbaren Belastung auszugehen, wenn alle außergewöhnlichen Belastungen eines Jahres ein bis sieben Prozent der

Gesamteinkünfte des Steuerzahlers übersteigen.

Hier ist es von Vorteil, sämtliche Aufwendungen, die eine außergewöhnliche Belastung darstellen, in einem Jahr anfallen zu lassen, um über die Unzumutbarkeitsgrenze hinauszukommen.

Übrigens können diese Kosten auch dann als außergewöhnliche Belastung anerkannt werden, wenn die Ehe auf Grund einer Versöhnung der Parteien doch nicht geschieden wird.

Fazit

Auch wenn die Scheidungskosten allein noch nicht den Grenzbetrag der unzumutbaren Belastung überschreiten, kann eine Addition mit anderen außergewöhnlichen Belastungen zu einer Steuerersparnis führen.

Unabhängig von den steuerlich zu berücksichtigenden Kosten stellt der Ehevertrag oder die so genannte Scheidungsfolgenvereinbarung eine unverzichtbare Grundlage für selbstständig tätige Eheleute dar.

Doppelter Schadensersatz bei fehlender Urhebernennung

Auch bei einer unberechtigten Veröffentlichung eines Fotos im Internet hat der Fotograf ein Recht darauf, als Urheber genannt zu werden. Anders als bisher das Landgericht Hamburg sprach nun das Oberlandesgericht Düsseldorf (Urteil v. 9.5.2006, Az. I-20 U 138/05) einem Fotografen den doppelten Schadensersatz zu, weil an den veröffentlichten Fotos der Bildquellennachweis fehlte. Es kommt dabei nicht darauf an, ob es üblich sei, auf oder an Werbefotos im Internet einen derartigen Urhebervermerk anzubringen. Das Gericht bestätigte weiter, dass für die Berechnung des Schadensersatzes die Honorarempfehlungen der Mittelstandsgemeinschaft Foto-Marketing (MFM) zu Grunde zu legen sind.

Webarchiv

Unter der Adresse www.archive.org können alte Webseiten aufgerufen und deren Aktualisierungen nachvollzogen werden. Es ermöglicht den Nachweis, ob bestimmte Inhalte schon zu einem früheren Zeitpunkt auf einer Website zu sehen waren.

Werben? Aber klar!

Wer auf einer Internetseite wirbt, muss die Werbung klar von den redaktionellen Inhalten auf der Seite trennen. Dieses gesetzliche Gebot ist eingehalten, wenn der „Durchschnittsbesucher“ der Website die Werbung klar als solche erkennen und den Auftraggeber dieser Werbung klar identifizieren kann. Gängige Praxis ist, die entsprechende Werbung grafisch von dem übrigen Text zu isolieren und mit dem Wort „Anzeige“ zu kennzeichnen.

Wählt man eine andere Art der Trennung, bewegt man sich schnell auf unsicherem Terrain. Dies zeigt ein Urteil des Landgerichts Berlin (Urteil v. 30.06.2006, Az. 5 U 127/05). Dies entschied, dass ein Werbelink mit dem Schriftzug „Prominente Sparfüchse nehmen das Volks-Sparen unter die Lupe“ ohne klarstellenden Zusatz unerlaubte Schleichwerbung sei. Zum einen sei aus dem Wortlaut des Links der Auftraggeber der Werbung nicht erkennbar. Zum anderen könne ein unbefangener Durchschnittsleser unter dieser als Link die-

nenden Überschrift einen objektiven Produkttest statt einer Werbung vermuten. Auch der eindeutig werbende Inhalt des unter dem Link erscheinenden Beitrags ändere an dieser Gefahr der Irreführung nichts.

Ob Werbung klar erkennbar ist, hängt immer von den Umständen des Einzelfalls ab. In dem beschriebenen Fall war der nicht als Werbung gekennzeichnete Link in einer Internetzeitung geschaltet. Es wurden daher höhere Anforderungen an dessen Kennzeichnung als Werbung gestellt. Wäre der Link hingegen auf der eigenen Unternehmensseite des Werbenden erschienen, wäre der Werbezweck wohl auch ohne klarstellenden Zusatz für jeden offensichtlich gewesen.

Das Trennungsgebot gilt übrigens für alle Medien, also auch für Film, Funk und Presse. Im Filmbereich ist insbesondere die Werbeform des Product Placement ein Dauerbrenner. Hierzu ergeht demnächst eine europaweit einheitliche Regelung, die für mehr Freiheiten für die Werbenden und die Filmindustrie sorgt.

Ausschlussfristen in Arbeitsverträgen

Stellt eine Ausschlussklausel in einem Arbeitsvertrag für den Beginn der Ausschlussfrist nicht auf die Fälligkeit der Ansprüche, sondern auf die Beendigung des Arbeitsverhältnisses ab, ist sie wegen unangemessener Benachteiligung des Arbeitnehmers unwirksam. Die Unwirksamkeit führt zum ersatzlosen Wegfall der Klausel. Dies entschied das Bundesarbeitsgericht mit Urteil vom 01.03.2006, Az.: 5 AZR 511/05.

In Arbeitsverträgen sind häufig Ausschlussklauseln vereinbart, wonach der Arbeitnehmer verpflichtet ist, einen Anspruch gegen den Arbeitgeber innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich geltend zu machen, da er sonst verfällt. In jüngster Zeit hat sich das Bundesarbeitsgericht mehrfach mit der Wirksamkeit solcher Klauseln beschäftigt. Danach sind Ausschlussklauseln in Arbeitsverträgen grundsätzlich zulässig,

da sie den Vertragspartnern schnell Klarheit über noch offene Ansprüche verschaffen. Die Frist, in der innerhalb der Anspruch geltend gemacht werden muss, darf jedoch nicht kürzer als 3 Monate sein. Dies gilt sowohl für einstufige als auch für zweistufige Klauseln, bei der der Anspruch nach Ablehnung innerhalb der Frist gerichtlich geltend gemacht werden muss, damit er nicht verfällt (BAG, Urteil v. 25.05.2005, 5 AZR 572/04 u. v. 28.09.2005, 5 AZR 52/05).

Viele Klauseln in Arbeitsverträgen, die früher zum Standardrepertoire gehörten, halten seit In-Kraft-Treten der Schuldrechtsreform der Überprüfung durch das Bundesarbeitsgericht nicht mehr Stand. Arbeitgeber sind daher gut beraten, ihre Musterarbeitsverträge von Zeit zu Zeit auf die Vereinbarung mit der aktuellen Rechtsprechung überprüfen zu lassen, um die darin enthaltenen Risiken zu kennen.

Kündigungsschutz im Kleinbetrieb

Arbeitnehmer, die vor dem 31.12.2003 eingestellt wurden, genießen Kündigungsschutz, wenn in dem Betrieb mehr als 5 Mitarbeiter regelmäßig beschäftigt werden. Ab dem 01.01.2004 ist der Schwellenwert auf mehr als 10 Mitarbeiter heraufgesetzt worden.

Das Bundesarbeitsgericht hat nun in seinem Urteil v. 21.09.2006 (Az.: 2 AZR 840/05) entschieden, dass „Alt-Arbeitnehmer“ ihren Kündigungsschutz verlieren, wenn die Zahl dieser „Alt-Arbeitnehmer“ auf 5 oder weniger sinkt, soweit in dem Betrieb einschließlich der Neueinstellungen nicht mehr als 10 Mitarbeiter

insgesamt beschäftigt werden. Dies gilt auch dann, wenn für die ausgeschiedenen „Alt-Arbeitnehmer“ andere Arbeitnehmer eingestellt worden sind. Denn diese sind bei der Feststellung der Zahl der Arbeitnehmer, für die der Schwellenwert von 5 oder weniger Mitarbeiter gilt, nicht zu berücksichtigen.

Das heißt, verlieren „Alt-Arbeitnehmer“ einmal ihren Kündigungsschutz, weil vor oder nach dem 31.12.2003 nur 5 oder weniger Arbeitnehmer beschäftigt werden, genießen sie erst dann wieder Kündigungsschutz, wenn die Beschäftigtenzahl insgesamt über 10 steigt.

Schönheitsreparaturen

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat die vielfach in Mietverträgen verwendete "Quotenhaftungsklausel" jetzt für unwirksam erklärt. Der Mieter bekam Recht, der laut



Vertrag bei Auszug die anteiligen Renovierungskosten für noch nicht fällige Schönheitsreparaturen nach feststehenden Prozentsätzen nach einem starren Fristenplan zahlen sollte. Der BGH wies in seinem Urteil vom 18.10.2006, (Az.: VIII ZR 52/06) darauf hin, dass es grundsätzlich zulässig ist, einen prozentualen Anteil an den Renovierungskosten für den Abnutzungszeitraum seit der letzten Schönheitsreparatur auf den Mieter vertraglich abzuwälzen. Eine solche Klausel benachteiligt den Mieter jedoch dann unangemessen, wenn sie eine „starre Berechnungsgrundlage“ hat, die den tatsächlichen Zustand der Wohnung nicht

Auflösung des Falles Weihnachts-Herrenslip

Das Hanseatische Oberlandesgericht gab der Klägerin Recht, denn die Herrenunterhose sei zwar keine identische Nachahmung, es bestehe aber eine Verwechslungsgefahr. Die Unterhose besitzt die erforderliche wettbewerbliche Eigenart. Der „Witz“ des Herrenslips bestehe darin, dass er eine konventionelle und eher biedere Unterhosenform mit anzüglicher Dekoration kombiniert. Ein rein funktionelles Kleidungsstück wird dadurch auch praktisch für seinen ursprünglichen Zweck unbrauchbar, denn jedenfalls unter eng sitzender Oberbekleidung dürfte der Slip bei seinem Träger erhebliches Unwohlsein auslösen. Zudem ist die Dekoration auch keineswegs nur konventionell. Die weibliche Figur trägt zwar ein Nikolauskostüm, dieses ist jedoch tief dekolletiert. Die von ihr eingenommene Pose mit übereinander geschlagenen Beinen und hochgeworfenem linken Arm entspricht gleichfalls nicht der herkömmlichen Darstellung von Weihnachtsmännern und -frauen. Schließlich ist der Schutz der Klägerin – wie sonst für Modeneuheiten – auch nicht zeitlich begrenzt. Denn die konventionelle Unterhose mit weihnachtlicher, anzüglicher Verzierung ist zeitlos und kann jedes Jahr wiederholt werden (OLG Hamburg, Urteil v. 16.07.2004, Az.: 5 U 100/03).

berücksichtigt. Denn dies kann dazu führen, dass der Mieter mit höheren zeitanteiligen Renovierungskosten belastet wird, als es dem tatsächlichen Abnutzungsgrad der Wohnung entspricht. Bereits zwei Jahre zuvor entschied der BGH (Urteil v. 23.06.2004, Az.: 361/03), dass eine Klausel im Mietvertrag unwirksam ist, die den Mieter verpflichtet, die Mieträume bei Beendigung des Mietverhältnisses unabhängig vom Zeitpunkt der Vornahme der letzten Schönheitsreparaturen renoviert zu übergeben.

Vermieter sollten ihre Neuverträge dementsprechend überarbeiten und Altverträge daraufhin überprüfen lassen.

Aktuelles aus dem Steuerrecht

Rechnungen über Kleinbeträge ab 1. Januar 2004

Durch das „Erste Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft“ wurde u. a. die Grenze für Kleinbetragsrechnungen von 100,00 € auf 150,00 € angehoben. Die Änderung der Erleichterungsregelung tritt zum 01.01.2007 in Kraft und ist in den Fällen anzuwenden, in denen die zu Grunde liegende Lieferung oder sonstige Leistung nach dem 31.12.2006 ausgeführt wird. Für nach diesem Datum ausgeführte Umsätze, für die bereits vor dem 01.01.2007 das Entgelt entrichtet wird, ist die neue Grenze ebenfalls anzuwenden. Unverändert bleiben die sonstigen Pflichtangaben auf einer Kleinbetragsrechnung: vollständiger Name und Anschrift des leistenden Unternehmers, Ausstellungsdatum, Menge und Art der gelieferten Gegenstände oder Umfang und Art der sonstigen Leistung, Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag in einer Summe sowie den anzuwendenden Steuersatz. Im Fall einer Steuerbefreiung muss die Rechnung einen Hinweis darauf enthalten, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt (§ 33 UStDV).

Regelung zur korrespondierenden Besteuerung von verdeckten Gewinnausschüttungen (vGA)

Auch nach Ersatz des körperschaftsteuerlichen Anrechnungsverfahren durch das sog. Halbeinkünfteverfahren (HEV) war es in der Vergangenheit i. d. R. günstiger, den Gewinn einer Kapitalgesellschaft im Wege einer Leistungsvergütung direkt an den Gesellschafter zu zahlen, als diesen nach Versteuerung in der Kapitalgesellschaft als Dividende (offen) auszuschütten. Daher hat die Feststellung der Frage, ob eine vGA vorliegt, eine nicht unerhebliche Bedeutung. Hauptanwendungsfälle sind Feststellungen, bei denen der Betriebsprüfer einen Teil des Gehalts des Gesellschafter-Geschäftsführers als unangemessen ansieht. Da der Gesellschafter sein Gehalt bereits versteuert

hat, werden – soweit eine vGA vorliegt – die bisherigen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit in Kapitaleinkünfte umqualifiziert. Das führt dazu, dass der umqualifizierte Betrag beim Gesellschafter-Geschäftsführer nur zur Hälfte anzusetzen ist. Die Umqualifizierung des voll versteuerten Gehalts in eine nur zur Hälfte zu versteuernde Dividende tritt allerdings nur ein, wenn der Steuerbescheid des Gesellschafters noch änderbar ist. Ist das nicht der Fall, kommt es zu einer erheblich höheren Gesamtsteuerbelastung, weil die vGA bei der Kapitalgesellschaft der KSt und der GewSt unterworfen wird, der Gesellschafter-Geschäftsführer aber nicht mehr in den Genuss des Halbeinkünfteverfahrens kommt.

Mit dem Jahressteuergesetz 2007 hat der Gesetzgeber eine neue Regelung zur korrespondierenden Besteuerung verdeckter Gewinnausschüttungen geschaffen, um eine derartige Doppelbesteuerung zu vermeiden. Durch die Änderungen wird zukünftig sichergestellt, dass das Halbeinkünfteverfahren keine Anwendung findet, wenn der ausgeschüttete Gewinn auf Ebene der Kapitalgesellschaft als Betriebsausgabe abgezogen worden ist und daher nicht besteuert wurde. Dies ist z. B. der Fall, in denen ein Gesellschafter einen überhöhten Arbeitslohn bezogen hat, wegen der Bestandskraft des KSt-Bescheids das Einkommen der Kapitalgesellschaft aber nicht mehr geändert werden kann. Beim Gesellschafter kommt es dann nicht mehr zur Anwendung des Halbeinkünfteverfahrens (§ 3 Nr. 40 S. 1 Buchstabe d) EStG).

Ausdehnung des Prüfungsrechts der Finanzbehörden

Gemäß § 50 b des EStG haben die Finanzbehörden das Recht, Verhältnisse, die z. B. für die Anrechnung von Kapitalertragsteuer von Bedeutung sind, bei sämtlichen am entsprechenden Verfahren Beteiligten zu prüfen. Dieses Prüfungsrecht bei anderen Beteiligten als dem Steuerpflichtigen wurde mit dem Jahressteuergesetz erweitert. Ab 2007 dürfen nun auch die Sachverhalte oder

Rechtsverhältnisse für die Ausstellung von Jahresbescheinigungen über Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne aus Finanzanlagen bei dem Aussteller der Jahresbescheinigung geprüft werden.

Bundesfinanzhof kritisiert Qualität von Steuergesetzen

Dass viele deutsche Steuerrechtsnormen kompliziert und unverständlich für Steuerpflichtige und sogar Steuerrechtsexperten sind, ist keine Neuigkeit. Dass es aber selbst dem Bundesfinanzhof (BFH) zuviel werden kann, zeigt ein Vorlagebeschluss zu der komplizierten Regelung der Mindestbesteuerung von Ehegatten. Erstmals für das Jahr 1999 hatte der Gesetzgeber durch eine allgemeine Begrenzung der Verlustverrechnung eine Mindeststeuer eingeführt. Mit selten harschen Worten hat der BFH die Vorschriften kritisiert und als verfassungswidrig eingestuft. Die „evidente sprachliche Unverständlichkeit“, „die Verwendung von kaum zu unterscheidenden Begriffen und Wortkombinationen“, „der unsystematische Gesetzaufbau“, „die Unvollständigkeit der Regelung“, „die unübersichtliche Verweisungstechnik“ sowie die „rechtssystematischen Brüche“ verletzen den vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) aufgestellten Grundsatz der Normenklarheit.

Die Entscheidung des BVerfG über den Vorlagebeschluss des BFH bleibt abzuwarten. Das BVerfG hat zwar noch nie ein Steuergesetz wegen mangelhafter Bestimmtheit als verfassungswidrig beurteilt. Allerdings handelt es sich um ausgelesenes Recht, da der Gesetzgeber die Mindestbesteuerung mittlerweile durch eine neue Form ersetzt hat, weil die alten Regelung u. a. in der Verwaltung auf Anwendungsschwierigkeiten gestoßen ist. Der Gesetzgeber hat damit das Scheitern der alten Mindestbesteuerung letztlich selbst eingestanden. Dies könnte dem BVerfG bei der Entscheidung über die alte Mindestbesteuerung Anlass sein, den Gesetzgeber dazu anzuhalten, zukünftig klare, verständliche, auch in ihren Rechtsfolgen eindeutige Gesetze zu formulieren, die der vom Gesetz betroffene Steuerpflichtige auch anwenden kann.

Impressum

Kanzlei Rotermund
Holzdamm 18
20099 Hamburg

Tel.: 040 / 28 40 91 - 0
Fax: 040 / 28 40 91 - 19

Info@Kanzlei-Rotermund.de
www.Kanzlei-Rotermund.de

Verantwortlicher Redakteur:
Sebastian Trabhardt

Redaktion: Sebastian Trabhardt, Holger Bredehorst, Florian Bischoff, Jennifer Schmidberger, Herbert Jansing,
Fotos: Kanzlei Rotermund, georgetown media gmbh & co kg
Layout & Satz: georgetown media
Druck: abc-digital, hamburg